

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/09 S

L 5 KR 235/09 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 425/09 ER (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2010 durch den
die Richter Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzender und Dr. H a u c k sowie die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Das Sozialgericht Speyer hat mit Beschluss vom 10.11.2009 den Antrag des Antragstellers abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verurteilen, den auf dem Heil- und Kostenplan vom 23.7.2009 beruhenden Eigenanteil in Höhe von 857,04 Euro für eine zahnprothetische Versorgung zu übernehmen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen (Beschluss vom 30.11.2009). Gegen den Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt .

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

